|  |  |
| --- | --- |
| An den  Kulturausschuss der Stadtgemeinde Saalfelden  Rathausplatz 1  5760 Saalfelden |  |

Saalfelden, am

**Ansuchen um Gewährung einer Sondersubvention**

**für das kommende Jahr**

**(Termin: bis spätestens 15.08. des laufenden Jahres)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Antragstellender Verein**  (Name des Vereines, der  Organisation, der Gruppe) |  |
| **Obmann/-frau des Vereines**  mit Anschrift und TelNr |  |
| **Bankverbindung des Vereines**  (IBAN u. BIC.) | |
| **Höhe der beantragten Sondersubvention:** | |
| |  | | --- | | **Anzahl der Mitglieder Ihres Vereines zwischen**                     0 und 13 Jahre 14 und 20 Jahre 21 und 25 Jahre ab 26 Jahre | | |

**Für welchen Zweck wird die Sondersubvention benötigt? (zB Projekt, bestimmte Veranstaltung – bitte eine Beschreibung angeben)**

|  |
| --- |
| **Wurde bereits anderweitig eine Subvention beantragt bzw gewährt?**  Wenn ja, Angabe der Höhe und des Subventionsgebers/der Subventionsgeberin: |

**Schätzung der Einnahmen und Ausgaben für die beantragte Sondersubvention:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einnahmen:** | | **Ausgaben:** | |
|  | € |  | € |
|  | € |  | € |
|  | € |  | € |
|  | € |  | € |
|  | € |  | € |
|  | € |  | € |
|  | € |  | € |
|  | € |  | € |
| **Summe** | € | **Summe** | € |

**Verpflichtungserklärung:**

Der antragstellende Verein verpflichtet sich, dass ein allfällig gewährter Subventionsbetrag ausschließlich für den genannten Zweck verwendet wird und erklärt sich bereit, falls erforderlich, einem vom Kulturausschuss ermächtigten Organ Einsicht in jene Unterlagen zu gewähren bzw jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung für die Gewährung einer Subvention notwendig sind.

Bei Gewährung einer Sondersubvention ist längstens nach 2 Monaten nach Durchführung des subventionierten Projektes ein Verwendungsnachweis in Form von Originalbelegen in der Höhe der Subvention vorzulegen. Die Originalbelege werden nach Durchsicht wieder retourniert.

Der antragstellende Verein verpflichtet sich zudem, den Subventionsbetrag im Falle der Nichtausführung eines Vorhabens an die Stadtgemeinde Saalfelden zurückzuzahlen.

Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Subvention, unrichtigen Gesuchsangaben und Nichterfüllung von Auflagen behält sich die Stadtgemeinde Saalfelden eine Rückforderung des Betrages unter Verrechnung der gesetzlichen Zinsen vor. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung budgetierter Subventionen.

**Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung**

1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Förderungswerberin bzw. Förderungswerber stimmen einer Verarbeitung und Veröffentlichung Ihres eingereichten Förderantrages samt sämtlicher dazugehörigen und eingebrachten Beilagen zum Förderantrag ausdrücklich zu.
2. Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. erfolgt diese spätestens nach 30 Jahren (Maximalfrist).
3. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.
4. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

* die zuständigen Organe des Bundes und des Landes,
* die zuständigen Stellen der Stadtgemeinde Saalfelden,
* den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
* den Sbg. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
* die Organe der EU für Kontrollzwecke,
* das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
* andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
* Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung

übermittelt werden.

1. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht werden. Weiters erfolgt auch eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle (samt den darin Enthaltenen Förderanträgen und Förderunterlagen) von Gemeindegremien, die ebenfalls die oben angeführten Daten enthalten können. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
2. Name und Adresse der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in allfälligen Publikationen der Stadtgemeinde Saalfelden veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden.
3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen die Stadtgemeinde Saalfelden unterliegt.
4. Die Stadtgemeinde Saalfelden übermittelt allenfalls Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank, soweit hierfür seitens der Stadtgemeinde eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterschrift des Vereinsobmannes/ der Vereinsobfrau | Stempel | Unterschrift des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin |